

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1547

Beiträge 2015 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Sozialgesetz

2. Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonratsbeschluss Nr. SGB 052/2014 vom 3.9.2014 werden im Jahr 2015 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

2. Erwägungen

2.1 Festlegung des Akontobeitrages

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der aufgewendeten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2015 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV	Fr. 88'000'000.00
<u>Voranschlag EL zur IV</u>	Fr. 114'000'000.00
Total Voranschlag EL zur AHV/IV	Fr. 202'000'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an der EL zur AHV	Fr. 34'500'000.00
<u>Beteiligung der Einwohnergemeinden an der EL zur IV</u>	Fr. 26'500'000.00
Total Beteiligung an der EL zur AHV/IV	Fr. 61'000'000.00

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil als Akonto in zwei Raten. Nach Vorliegen der Schlussabrechnung im Frühling 2016 wird die Differenz zwischen den Akonti und der Rechnung definitiv abgerechnet.

2. Rate Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2015	Fr. 30'500'000.00
--	-------------------

2.2 Projekt „Einführung harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2)“

Die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden wird ab dem Jahr 2016 nach den Fachempfehlungen zum HRM2 erfolgen. Im Rahmen einer Versuchphase ist fünf Einwohnergemeinden bereits jetzt bewilligt worden, den neuen Rechnungslegungsstandard anzuwenden, um praktische Erfahrungen im Umgang damit sammeln zu können. Die Sprecherin dieser Pilotgemeinden hat den Kanton ersucht, ihnen künftig separate Abrechnungen für die EL AHV und für die EL IV zur Verfügung zu stellen, da diese beide Aufgaben neu nach den Bestimmungen zur funktionalen Gliederung von HRM2 getrennt abgebildet würden. Diesem Anliegen wird mit einer zusätzlichen Beilage im Anhang des Beschlusses entsprochen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die 2. Rate der Akontozahlung 2015 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 30'500'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2014. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 2. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2015 auf das Konto Nr. 500.361 zu buchen.
- 3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr. 15'820'212.60
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr. 14'679'787.40
an Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	Fr. 30'500'000.00
Buchungstext: <i>EL-Akonto 15, 2. Rate</i>	

Interne Umbuchung:

<u>Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]</u>	Fr. 30'500'000.00
an Kostenart 4632000 / IA 20353 [H]	Fr. 17'250'000.00
an Kostenart 4632000 / IA 20354 [H]	Fr. 13'250'000.00
Buchungstext: <i>EL-Akonto 15, 2. Rate</i>	

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto
- Liste HRM2-Pilotgemeinden

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, HER, BOR (2015/061)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen